

Zuständigkeitsordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Wachtberg
für die Ortsvertretungen

Die Ortsvertretungen sind Ausschüsse des Rates im Sinne des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf sie finden grundsätzlich die für die Ausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften (Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeinderates) Anwendung.

1. Hiervon gelten folgende Abweichungen:
 - 1.1 Der Wirkungskreis der Ortsvertretungen ist räumlich auf die von ihnen vertretenen Ortschaften begrenzt.
 - 1.2 Ihnen können mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Ratsmitglieder sein.
2. Die Ortsvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft besonders berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben in der Ortschaft und über Bebauungspläne für die Ortschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Ortsvertretungen können zu allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über die Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Ortsvertretung zurückgehen, haben die Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden der Ortsvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
4. Die Ortsvertretungen sind darüber hinaus beratend insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 4.1 Errichtung, Unterhaltung und Einrichtung der in der Ortschaft liegenden öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Alten- und Jugendheime, sowie aller sonstigen sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit sich deren Wirkungskreis auf die Ortschaft beschränkt.
 - 4.2 Förderung und Pflege des Ortsbildes, Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Bürger- und Heimatvereinen oder Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung.
 - 4.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt.
 - 4.4 Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen für Änderungen und Ergänzungen zum Flächennutzungsplan und zur Bauleitung innerhalb der örtlichen Zuständigkeit.

- 4.5 Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Förderung ihrer Arbeit
- 4.6 Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums in Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen.
- 4.7 Repräsentation in Angelegenheiten der Ortschaft.
5. Gemäß § 28 Abs. 2 GO NW hat der Gemeinderat den Ortsvertretungen die Entscheidung in den Punkten 4.2, 4.6 und 4.7 der vorg. Aufzählung übertragen. Die Ortsvertretungen erfüllen diese Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
6. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ortsvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder zu deren Wahlbezirk die betreffende Ortschaft gehört, das Recht, an den Sitzungen der Ortsvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Bürgermeister und die vorg. Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Ortsvertretungen zu deren Sitzungen einzuladen.